



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH
Herrn Dr. Frank-Peter Hansen
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.07.2018

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-18-014
608s

☎ (02 28)
14-5848
oder 14-0

Bonn
14.09.2018

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3

Aktenzeichen: 608-18-014

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

unter Beiladung der

Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

...

am 14.09.2018 entschieden:

1. Auf Antrag der Antragstellerin wird die Ausweisung der Systemrelevanz gemäß § 13b Abs. 2 EnWG des von der Beigeladenen betriebenen Kraftwerksblocks Irsching 3 am Kraftwerksstandort Vohburg (BNA0993)

a) beginnend mit dem Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassmanagementverfahrens zwischen Deutschland und Österreich, spätestens jedoch ab dem 05.05.2020 bis zum Ablauf des 30.06.2020 unbedingt

und

b) mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.03.2021 aufschiebend bedingt, sofern und soweit für diesen Zeitraum eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird,

genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

2. Die Genehmigung wird mit der Auflage gegenüber der Antragstellerin verbunden, dass die Antragstellerin unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission einen erneuten entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen hat, sofern der Kraftwerksblock Irsching 3 über den 31.03.2021 hinaus systemrelevant ist.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 02.02.2015 (Az.: 608-13-004) und vom 27.09.2017 (Az.: 608-17-013) genehmigte die Bundesnetzagentur die Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3 für den Zeitraum vom 02.05.2016 bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassmanagementverfahrens zwischen Deutschland und Österreich, längstens jedoch bis zum Ablauf des 04.05.2020. Die endgültige Stilllegung dieser Erzeugungsanlage hatte die Rechtsvorgängerin der Beigeladenen, die E.ON Kraftwerke GmbH, zuvor mit Schreiben vom 12.02.2013 zum 02.05.2016 angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.07.2018, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage, teilte die Antragstellerin mit, die Systemrelevanz des Kraftwerksblocks Irsching 3 am Standort Vohburg erneut ausgewiesen zu haben und beantragte, die Systemrelevanzausweisung für die Dauer bis zum 31.03.2021 zu genehmigen.

Zur Begründung der auch über die Dauer der bereits genehmigten Systemrelevanzausweisung hinaus bestehenden Systemrelevanz des Kraftwerksblocks Irsching 3 führte die Antragstellerin

aus, dass die Berechnungen zu der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Netzreserveverordnung (NetzResV) von den Übertragungsnetzbetreibern durchzuführenden Systemanalyse ergeben haben, dass der Block 3 am Standort Vohburg in bestimmten Netzsituationen zur Behebung von Netzengpässen und damit zur Gewährleistung der Systemsicherheit erforderlich ist.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Beigeladene wurde auf ihren Antrag vom 31.08.2018 hin zu diesem Verfahren beigeladen.

Mit Schreiben vom 09.08.2018 gab die Bundesnetzagentur der Beigeladenen die Gelegenheit, zum Antrag der Antragstellerin vom 17.07.2018 sowie zu den behördlichen Entscheidungserwägungen Stellung zu nehmen. Hiervon machte die Beigeladene mit ihrem Schreiben vom 31.08.2018 Gebrauch, indem sie u.a. erklärte, dass das EnWG seit Inkrafttreten des Strommarktgesetzes keine Möglichkeit zur Verlängerung der Ausweisung der Systemrelevanz für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mehr vorsähe.

Die Beigeladene führte zudem aus, dass selbst wenn man von einer grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit der Verlängerung bzw. Neuausweisung der Systemrelevanz für bereits in der Vergangenheit an der endgültigen Stilllegung gehinderten Kraftwerken ausginge, könne eine erneute Ausweisung bzw. Verlängerung der Ausweisung nur dann verhältnismäßig sein, wenn das Verfahren so ausgestaltet sei, dass jederzeit Planungs- und Rechtssicherheit für den Prozess zur endgültigen Stilllegung gewährt werde. Zudem seien die Belastungen der Beigeladenen, die von den hinsichtlich der endgültigen Stilllegung bestehenden Planungsunsicherheiten ausgehen, angemessen zu vergüten. Auch sei es notwendig, dass der Übertragungsnetzbetreiber mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Ablauf der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung prüft und entscheidet, ob er die Anlage erneut als systemrelevant ausweist. Die Beigeladene müsse möglichst frühzeitig das Ergebnis dieser Prüfung kennen, um im Fall, dass eine erneute Systemrelevanzausweisung nicht erfolge, in der Lage zu sein, die notwendigen Prozesse zur Vorbereitung der endgültigen Stilllegung, z.B. den Personalabbau, einzuleiten, damit die Anlage rechtzeitig zum geplanten Stilllegungsdatum tatsächlich stillgelegt werden könne. In diesem Zusammenhang verwies die Beigeladene auf den letztgültigen Genehmigungsbescheid zu Irching 3 vom 27.09.2017 (Az.: 608-17-013), in dem unter Berücksichtigung des zusätzlichen Zeitbedarfs für ein etwaiges Genehmigungsverfahren der Bundesnetzagentur allein aus Zweckmäßigkeitserwägungen insgesamt ein entsprechender zeitlicher Vorlauf von 13 Monaten gewährt wurde.

Ferner erklärte die Beigeladene, dass die im Zuge der Anhörung seitens der Bundesnetzagentur in Betracht gezogene Möglichkeit des teilweise aufschiebend bedingten Genehmigungszeitraumes das aus ihrer Sicht bestehende Erfordernis nach Planungssicherheit nicht berücksichtige. Das von der Bundesnetzagentur angekündigte Vorgehen – die Genehmigung für die Dauer bis

zum 30.06.2020 unbeding und mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis zum 31.03.2021 unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass auch für letzteren Zeitraum eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zum Fortbestand der Regelungen zur Netzreserve erteilt wird – führe gegebenenfalls dazu, dass die infrage stehende beihilferechtliche Genehmigung erst einen Tag vor Beginn des aufschiebend bedingt vorgesehenen Genehmigungszeitraumes erteilt oder aber verweigert wird. In letzterer Konstellation befände sich die Beigeladene angesichts einer negativen Entscheidung der Europäischen Kommission vom einen Tag auf den anderen in der Situation, das Kraftwerk endgültig stilllegen zu dürfen, obgleich für den hierzu erforderlichen Zeitraum von etwa einem Jahr keine entsprechende Kosten-erstattung gesichert wäre. Über den 30.06.2020 hinaus dürfe eine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nur erfolgen, sofern und soweit eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung zum Fortbestand der Regelungen zur Netzreserve spätestens 13 Monate vor Ablauf der sodann bis zum 30.06.2020 unbeding genehmigten Systemrelevanzausweisung erteilt werde.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Irsching 3 als systemrelevant ist bis zum Ablauf des 30.06.2020 unbeding und mit einer Geltung vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.03.2021 aufschiebend beding stattzugeben, sofern und soweit spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2020 auch für diesen letzteren Zeitraum eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG erfolgt. Insoweit ist der Antrag zulässig und begründet. Im Übrigen ist er unbegründet.

1. § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG ist die Rechtsgrundlage für die Verlängerung bzw. Erneuerung des Stilllegungsverbots in Bezug auf den Kraftwerksblock Irsching 3, der zuletzt von der Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 27.09.2017 als systemrelevante Anlage genehmigt und im Anschluss daran erneut von der Antragstellerin als systemrelevant ausgewiesen worden ist. Die insbesondere in den entsprechenden Verfahren zu Staudinger 4 und Irsching 3 sowie in diesem Genehmigungsverfahren abermals vorgetragene Auffassung der Beigeladenen, dass das EnWG seit Inkrafttreten des Strommarktgesetzes am 30.07.2016 keine Rechtsgrundlage zur Verlängerung bzw. zur wiederholten Ausweisung der Systemrelevanz einer zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage mehr enthalte und entsprechend die Einleitung, Durchführung und die Entscheidung des vorliegenden Verfahrens ohne gesetzliche Grundlage erfolge, ist unzutreffend. Insbesondere die Schlussfolgerung der Beigeladenen, dass der Gesetzgeber beabsichtigt habe, die Möglichkeit einer erneuten bzw. wiederholten Systemrelevanzausweisung von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen durch das Strommarktgesetz zu beseitigen, geht fehl. Zwar enthielt die Vorgänger-

regelung des § 13a Abs. 2 Satz 9 EnWG a.F. noch die Formulierung, dass eine Ausweisung der Systemrelevanz „jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen darf“. In der Nachfolgeregelung des § 13b Abs. 5 EnWG ist diese Vorschrift indes weggefallen. In der Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 4 und 5 EnWG (BT-Drucksache 18/7317, Seite 90) findet sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber mit der Streichung des Wortes „jeweils“ bezweckt hätte, die Möglichkeit einer erneuten Systemrelevanzausweisung von bereits zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen zu beseitigen und damit eine Obergrenze hinsichtlich des Zeitraums einzuführen, in dem eine Systemrelevanz überhaupt in Betracht kommt. Vielmehr enthält die Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG die Aussage, „dass die Ausweisung grundsätzlich in dem Umfang und für den Zeitraum erfolgt, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden (BT-Drucksache 18/7317, a.a.O., Zwischenüberschrift „Zu Absatz 5“, fünfter Absatz, Satz 1). Der Gesetzgeber hatte nicht die Absicht, mit der Neufassung des § 13b Abs. 5 EnWG die Möglichkeit einer erneuten bzw. verlängerten Systemrelevanzausweisung abzuschaffen. Das gesetzgeberische Motiv hinter der Neufassung des § 13b Abs. 5 EnWG besteht laut Gesetzesbegründung einzig darin, den jeweiligen Zeitraum, für den der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die Systemrelevanz eines zur endgültigen Stilllegung angezeigten Kraftwerks ausweisen kann, über die Dauer von grundsätzlich 24 Monaten hinaus zu verlängern, sofern dies mittels einer entsprechenden Systemanalyse durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber nachgewiesen werden kann und von der Bundesnetzagentur bestätigt wird (BT-Drucksache 18/7317, a.a.O.). Darüber hinaus sind mit der Neufassung keine weiteren inhaltlichen Änderungen zur Vorgängerfassung verbunden.

Auch das gesetzessystematische Argument der Beigeladenen, wonach aus dem Vergleich zwischen den Regelungen zur vorläufigen Stilllegung gemäß § 13b Abs. 4 EnWG und zur endgültigen Stilllegung gemäß § 13b Abs. 5 EnWG folge, dass nur hinsichtlich zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Anlagen nach Ablauf der erstmaligen Systemrelevanzausweisung eine erneute Ausweisung zulässig sei, greift letztlich nicht durch. Zwar enthält § 13b Abs. 4 Satz 2 EnWG im Unterschied zu § 13b Abs. 5 EnWG ausdrücklich einen Passus über die Möglichkeit der Verlängerung der Systemrelevanz. Die Beigeladene ist der Ansicht, hätte der Gesetzgeber auch bei der endgültigen Stilllegung eine Verlängerung bzw. Erneuerung der Ausweisung vorsehen wollen, so hätte er diesen Passus schlicht in die Regelung über die endgültige Stilllegung übernehmen müssen. Auch diese Argumentation findet in der Gesetzesbegründung keine Stütze. Vielmehr lässt sich bereits dem Wortlaut des § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG entnehmen, dass eine Verlängerung bzw. Erneuerung der Systemrelevanzausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und deren Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zulässig ist. § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG enthält die Formulierung, dass endgültige Stilllegungen verboten sind, solange und soweit 1.) der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes die Anlage als systemrelevant ausweist, 2.) die Ausweisung

durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden ist und 3.) ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, dass die zeitliche Gültigkeit des Stilllegungsverbots gerade nicht auf einen einmaligen Zeitraum beschränkt ist, sondern bis zu dem Zeitpunkt fortbesteht, an dem die Voraussetzungen des § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EnWG nicht mehr vorliegen.

Der Umstand, dass § 13b Abs. 4 EnWG anders als § 13a EnWG a.F. nunmehr und ausschließlich im Fall der vorläufigen Stilllegung eine erneute Stilllegungsanzeige verlangt, dürfte vielmehr den Hintergrund haben, dass die Systemrelevanz einer zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Anlage seit Inkrafttreten des Strommarktgesetzes nicht mehr unbeschränkt ausgewiesen werden darf, sondern auf jeweils maximal 24 Monate zu beschränkt ist. Im Fall einer zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage besteht hingegen gar kein Bedarf seitens des Anlagenbetreibers, seine fortbestehende Stilllegungsabsicht nochmals anzuzeigen bzw. zu bekräftigen, er hat diesen Willen mit seiner Stilllegungsanzeige bereits zum Ausdruck gebracht. Es ist daher konsequent, dass das Gesetz vom Anlagenbetreiber auch keine erneute Stilllegungsanzeige verlangt.

Ein anderes Verständnis läuft vor allem dem gesetzgeberischen Motiv zuwider, den Übertragungsnetzbetreibern zwecks Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ein effektives Mittel an die Hand zu geben (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 28.11.2012 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“, BT-Drucksache 17/11705, Seite 1; Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 20.01.2016 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarkts“, BT-Drucksache 18/7317, Seite 88). Die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Rückgriff auf die Leistung von Kraftwerken zum Redispatch, die der Kraftwerksbetreiber eigentlich stilllegen will, kann allein schon mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung keine zeitlich beschränkte Aufgabe und Verpflichtung darstellen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers bleibt die Möglichkeit des Verbots der Stilllegung und der Verpflichtung zum Weiterbetrieb von systemrelevanten Kraftwerken grundsätzlich solange bestehen, wie dies zur Aufrechterhaltung der sicheren und zuverlässigen Stromversorgung notwendig ist.

2. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG liegen vor.

a) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 EnWG hat der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber

treiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen.

Dem Schreiben der Antragstellerin vom 17.07.2018 zur Ausweisung der Systemrelevanz des Kraftwerksblocks Irsching 3 für die Dauer bis zum 31.03.2021 ging das Schreiben der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen vom 12.02.2013 voraus, bei dem es sich um die Anzeige einer endgültigen Stilllegung einer in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlage handelt, deren Nennleistung den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert in Höhe von 50 Megawatt überschreitet. Endgültige Stilllegungen sind gemäß § 13b Abs. 3 Satz 2 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb einer Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr innerhalb eines Jahres nach einer Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen kann, da die Anlage nicht mehr innerhalb dieses Zeitraumes betriebsbereit gemacht werden kann. Ausweislich des vorgenannten Schreibens vom 12.02.2013 wurde die Absicht ausdrücklich angezeigt, den Kraftwerksblock Irsching 3 endgültig stillzulegen.

b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Ausweisung der Systemrelevanz zu Recht an, dass der verfahrensgegenständliche Kraftwerksblock Irsching 3 systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 EnWG ist. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

aa) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefahr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit des Kraftwerksblocks Irsching 3 örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, was eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV darstellt. Diesbezüglich hat die Antragstellerin hat zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass der Kraftwerksblock Irsching 3 zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum 31.03.2021 benötigt wird, um den vorgenannten Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Denn ohne die Verfügbarkeit von Irsching 3 zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden, da dieser Kraftwerksblock nach den Berechnungen zu der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NetzResV durchzuführenden System-

analyse in bestimmten Netzsituationen zur Einspeisung infolge strombedingter Redispatch-Einsätze herangezogen wird.

Dies ergibt sich zudem auch aus der aktuellen Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur¹, die gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll. Aus der vorgenannten Netzreservebedarfsfeststellung geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit von Irsching 3 und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung steht, um das Übertragungsnetz in den untersuchten Netzsituationen unter Einhaltung des genannten Sicherheitsstandards zu betreiben.

bb) Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass die endgültige Stilllegung des verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblockes Irsching 3 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Vorschrift in § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind mithin umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

cc) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanzausweisung zu Recht an, dass für die Dauer ihrer bis zum 31.03.2021 geltenden Ausweisung keine anderen angemessenen Maßnahmen bereitstehen als die Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblockes Irsching 3, um die Gefährdungslage zu beseitigen.

dd) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Kraftwerksblockes Irsching 3 beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann. Diese beträgt ca. 375 Megawatt.

¹ Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2018/2019 sowie das Jahr 2020/2021 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 27. April 2018, abrufbar unter: www.bundenetzagentur.de/netzreserve (Stand: 14.09.2018).

ee) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 2 Satz 8 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die verfahrensgegenständliche Systemrelevanzausweisung beginnt, wenn der gegenwärtig noch geltende Ausweisungszeitraum, der durch die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 27.09.2017 (Az. 608-17-013) genehmigt wurde, endet; sie beginnt sonach mit Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme des Engpassmanagementverfahrens zwischen Deutschland und Österreich, spätestens jedoch am 05.05.2020, 00:00 Uhr.

aaa) Die verfahrensgegenständliche Systemrelevanzausweisung wird jedoch nicht, wie von der Antragstellerin beantragt, für den gesamten Zeitraum bis zum 31.03.2021 unbedingt genehmigt, sondern nur bis zum 30.06.2020, 24:00 Uhr unbedingt und darüber hinaus mit einer Geltung vom 01.07.2020, 00:00 Uhr bis zum 31.03.2021, 24:00 Uhr gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG aufschiebend bedingt, sofern und soweit für diesen letzteren Zeitraum eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG spätestens bis zum Ablauf des 30.06.2020 erteilt wird.

Nach § 118 Abs. 18 Satz 1 Nr. 1 EnWG darf die Vergütung von Anlagenbetreibern im Rahmen der Netzreserve erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer dieser unionsrechtlichen Genehmigung erfolgen. Die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, hat eine entsprechende Genehmigung mit Wirkung bis zum 30.06.2020 erteilt (Schreiben der Europäischen Kommission vom 20.12.2016, C(2016) 8742 final, „Staatliche Beihilfe SA.42955 (2016/N-2) – Deutschland – Netzreserve“). Gemäß dem vorgenannten Schreiben der Europäischen Kommission handelt es sich bei der Netzreserve um eine Beihilfe, die nach ihrer Einschätzung gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV zunächst nur bis zum 30.06.2020 mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Zwar hat die Kommission angedeutet, dass sie auf einen entsprechenden Antrag der Bundesrepublik Deutschland hin erneut darüber entscheiden würde, ob die entsprechenden Regelungen zur Netzreserve auch über den 30.06.2020 hinaus mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann darüber jedoch keine Aussage getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den über den 30.06.2020 hinaus gehenden Ausweisungszeitraum unter der vorgenannten aufschiebenden Bedingung zu erteilen.

bbb) Die Auffassung der Beigeladenen, wonach die Systemrelevanzausweisung bezogen auf den Zeitraum ab dem 01.07.2020 vor allem aus Gründen der Planungssicherheit nur genehmigt werden könne, sofern und soweit eine entsprechende beihilferechtliche Genehmigung zum Fortbestand der Regelungen zur Netzreserve spätestens 13 Monate vor Ablauf der bis zum 30.06.2020 unbedingt genehmigten Systemrelevanzausweisung erteilt werde, findet in den gesetzlichen Regelungen zur Netzreserve keine Stütze.

Die Antragstellerin hat jedoch ein berechtigtes Interesse daran, dass der Prozess der endgültigen Stilllegung (z.B. durch Maßnahmen zum Personalabbau) nicht bereits während der bis zum 30.06.2020 unbedingt genehmigten Systemrelevanzausweisung eingeleitet wird, da auch während dieser Zeit die Möglichkeit besteht, dass eine erneute beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission kurzfristig – gegebenenfalls wenige Tage – vor dem 30.06.2020 erteilt wird und der Kraftwerksblock Irsching 3 sodann ohne Weiteres für den gesamten beantragten Zeitraum der verfahrensgegenständlichen Systemrelevanzausweisung, also bis zum 31.03.2021, als Bestandteil der erforderlichen Netzreservekapazität zur Gewährleistung der Systemsicherheit erhalten bliebe. Insbesondere mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung und der zu diesem Zweck gemäß der Systemrelevanzausweisung der Antragstellerin mindestens bis zum 31.03.2021 erforderlichen Verfügbarkeit von Irsching 3 ist es daher geboten, dass bis zum Ablauf der bis zum 30.06.2020 unbedingt genehmigten Systemrelevanzausweisung seitens der Beigeladenen keine Maßnahmen zur Vorbereitung der endgültigen Stilllegung ergriffen werden, die einem Weiterbetrieb dieser Erzeugungsanlage ab dem 01.07.2020 entgegenstehen.

ff) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die Anlage systemrelevant ist, § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG.

Das im Hinblick auf die Nebenbestimmungen der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG zustehende Ermessen, hat die Bundesnetzagentur, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, sachgerecht ausgeübt.

3. Aus dem Vortrag der Beigeladenen, wonach eine erneute Systemrelevanzausweisung und deren behördliche Genehmigung nur dann verhältnismäßig sei, wenn sie für die Belastungen, die von der endgültigen Stilllegung ausgingen, angemessen kompensiert werde, lassen sich vorliegend keine entscheidungserheblichen Schlussfolgerungen ziehen. Eine angemessene Kompensation der Anlagenbetreiber für die Belastungen, die mit der Systemrelevanzausweisung und deren Genehmigung durch die Regulierungsbehörde verbunden ist, hat nach § 13c Abs. 3 EnWG zu erfolgen. § 13c Abs. 3 EnWG verleiht den Kraftwerksbetreibern,

deren geplante endgültige Stilllegung eines Kraftwerkblocks nach § 13b Absatz 5 Satz 1 EnWG verboten ist, einen Anspruch auf angemessene Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Stilllegungsverbot und der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaftshaltung sowie dem Einsatz der Anlage in der Netzreserve entstehen. Dieser Vergütungsanspruch greift freilich auch im Fall einer erneuten bzw. wiederholten Systemrelevanzausweisung und deren behördlicher Genehmigung.

4. Die Genehmigung wird gemäß § 13b Abs. 5 Satz 5 EnWG mit der Auflage gegenüber der Antragstellerin verbunden, dass die Antragstellerin unverzüglich nach Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission zur Vergütung bei geplanten Stilllegungen von Anlagen nach § 13b EnWG einen erneuten entsprechenden Genehmigungsantrag zu stellen hat, sofern der Kraftwerksblock Irsching 3 über den 31.03.2021 hinaus systemrelevant ist.

Der Forderung der Beigeladenen nach einem zeitlichen Vorlauf, wonach eine etwaige erneute Systemrelevanzausweisung von Irsching 3 spätestens 13 Monate vor Ablauf der genehmigten Systemrelevanzdauer erfolgen solle, kann vorliegend nur insoweit entsprochen werden als dass die Antragstellerin im Falle einer fortdauernden Systemrelevanz von Irsching 3 zu einer unverzüglichen Systemrelevanzausweisung im Anschluss an eine erneute beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission verpflichtet wird. Der seitens der Beigeladenen aus Gründen der Planungssicherheit geforderte zeitliche Vorlauf von mindestens 13 Monaten kann insbesondere nicht gewährt werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Europäische Kommission eine entsprechende Entscheidung zum Fortbestand der Regelungen der Netzreserve treffen wird. Vor diesem Hintergrund ist der Beigeladenen die geforderte Vorlauffrist von 13 Monaten für eine erneute Systemrelevanzausweisung – im Gegensatz zu den entsprechenden Bescheiden zu Staudinger 4 (Az.: 608-17-011) vom 01.09.2017 und Irsching 3 (Az.: 608-17-013) vom 27.09.2017, in denen ihr allein aus Zweckmäßigkeitserwägungen ein entsprechender 13-monatiger Vorlauf eingeräumt wurde – vorliegend nicht zuzugestehen.

Gleichzeitig sind keine Umstände ersichtlich, die dafür sprechen, dass die Auflage gemäß Ziffer 2 des Tenors zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerin führt.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei

dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 14.09.2018

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)